St. Josef
Schützenbruderschaft
1820 e.V. Scharfenberg



Mietvertrag

zwischen der

St. Josef Schützenbruderschaft 1820 e.V. Scharfenberg
vertreten durch

Schriftführer Leon Becker
Eselskamp 14
59929 Brilon
☎ 01522/ 3121124

als -Vermieter-

und

Mieter

vertreten durch

als -Mieter-

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

1.) Vermietet werden zur vorübergehenden, befristeten, entgeltlichen Benutzung folgende Räume bzw. Objekte des im Eigentum des Vermieters stehenden Grundbesitzes zum vertraglichen Zweck (zutreffendes ankreuzen):

□ Schützenhalle -insgesamt-
□ Speiseraum, Küche und WC-Anlage
□ Geschirr zur ausschließlichen Nutzung im obigen Mietobjekt
□ Schützenplatz einschließlich WC-Anlage
□ Schützenplatz

Vertraglicher Zweck der Nutzung:

2.) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die gemieteten Räume der in Frage kommenden allgemeinen technischen Anforderungen, sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen, soweit es sich um Umstände handelt, die in der Sphäre des Mieters oder eines Betriebes liegen. Insofern hat sich der Mieter um behördliche Genehmigungen und Auflagen selbst zu kümmern.

3.) Der Mieter ist berechtigt, die Abstellplätze neben der Schützenhalle zum Abstellen von Personenkraftwagen mitzubenutzen. Auf dem gesamten Grundstück gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Eine Haftung für eventuelle Schäden an den abgestellten Fahrzeugen wird vom Vermieter ausgeschlossen.

4.) Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt:

□ 1 Hauptschlüssel
□ … Nebeneingangsschlüssel
□ … Schlüssel für ….....

Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Genehmigung des Vermieters. Bei Verlust ausgehändigter oder selbstbeschaffter Schlüssel ist der Vermieter zur Vermeidung einer Gefährdung der Mietsache, sowie im Interesse der Sicherheit des Hauses berechtigt, auf Kosten des Mieters neue Schlösser mit der erforderlichen Anzahl von Schlüsseln anbringen zu lassen. Gleiches gilt bei Beschädigung von Schlössern oder Schlüsseln. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übergebenen Schlüssel nicht an andere als zu seinem Haushalt oder Betrieb gehörige Personen, ausgehändigt werden.

§ 2 Mietdauer / Untervermietung

Die Mietzeit beginnt am und endet am. Erforderliche Abweichungen sind mit dem Vorstand vorab abzusprechen.
Eine Untervermietung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Miete und Nebenkosten

Die Tagesmiete beträgt € zzgl. der angefallenen Nebenkosten. Die Nutzung der Spülmaschine wird mit einer Gebühr von 50€ berechnet (diese darf nur durch vorher eingewiesene Personen genutzt werden (siehe §13).

Als Nebenkosten werden berechnet:

- Wasser: 9,70 € je m³
- Strom: 0,85 € je kWh
- Heizung: 22,00 € je Brennerstunde zzgl. tatsächlichem Ölverbrauch zum Preis der letzten Betankung (dieser kann vorher abgefragt werden)

Die Zählerstände für Wasser, Strom, Heizung, Gas und Telefon werden vor Beginn und nach Beendigung des Mietverhältnisses festgestellt. Für Müllabfuhr, Papier und Reinigungsmittel, etc. wird eine Pauschale von 95 € erhoben.

Für die Reinigung werden 350 € berechnet. Die Halle nebst Toiletten ist nach Mietende besenrein zu übergeben.

Auf alle Kosten werden 19 % MWSt erhoben.

§ 4 Zahlung der Miete und der Nebenkosten

Die Miete inkl. der ermittelten Nebenkosten ist innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende bzw. Rechnungsstellung zu bezahlen.

Zur Zahlung unterhält der Vermieter folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Hochsauerland
IBAN: **DE53 4165 1770 0014 0003 01**
BIC: **WELADED1HSL**

§ 5 Übergabe des Mietobjekts

Alle Mietobjekte werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden, vom Vorstand mit den erforderlichen Schlüsseln am ersten Miettag an den Mieter übergeben. Eventuelle Mängel an dem Mietobjekt sind festzustellen. Vom Mieter eventuell gewünschte Veränderungen an Einrichtungen o.Ä. Sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen.

§ 6 Rückgabe der Mietobjekte

Alle gemieteten Objekte sind, soweit nicht anders vereinbart, spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung ordnungsgemäß und in einwandfreiem, besenreinem Zustand an den Hallenwart mit Schlüsseln zu übergeben.

Die genutzten Räume sind vom Mieter oder durch einen Dienstleister auf Kosten des Mieters vollständig zu säubern; gegebenenfalls ist auch das Außengelände zu säubern. Die Dekoration ist vollständig und ohne sichtbare Rückstände zu entfernen. Das Geschirr ist vollzählig und sauber gespült zu übergeben. Andernfalls werden zusätzlich 25,00 € Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Abfalleimer, Papierkörbe und Ascher sind in dem Müllcontainer zu entleeren. Einweggeschirr bzw. Trinkbecher sind selbst zu entsorgen. Fremde Gegenstände, z.B. Büsche oder Bäume zum Schmücken, sind vom Grundstück zu entfernen und nach den gesetzlichen Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Dies gilt auch für sonstige Dekorationsgegenstände. Andernfalls werden Entsorgungskosten von 50,00 € in Rechnung gestellt.

Die Einrichtung in den gemieteten Räumen ist in die bei der Übergabe vorgefundenen Position zurückzustellen. Die Stühle sind nur nach Absprache mit dem Hallenwart zu stapeln.

Der Mieter verpflichtet sich, alle gemieteten Objekte (insbesondere Räume, Einrichtungen und Außengelände) pfleglich zu behandeln. Eine eventuelle Dekoration der gemieteten Räume ist so anzubringen, dass sie ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, entfernt werden kann (keine Heftzwecken, Schrauben, Nägel, etc.).

§ 7 Versicherung

Der Vermieter hat seine Risiken aus der Vermietung haftpflichtversichert.

Der Mieter ist grundsätzlich für seine gemieteten Objekte haftpflichtig, soweit Mängel an der gemieteten Sache durch Verlust, Beschädigung oder Zerstörung entstehen.

§ 8 Haftungsausschlussklausel

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Mieter stellt die Schützenbruderschaft von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Schützenbruderschaft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Schützenbruderschaft und deren Mitglieder, Bedienstete und Beauftragte.

Die Haftung der Schützenbruderschaft für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

Die Haftung der Schützenbruderschaft aus § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind, zu erbringen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Schützenbruderschaft als Eigentümer des Gebäudes an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in dem ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 9 Sonstige Genehmigungen

Sollen in dem Mietobjekt öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, ist vom Mieter eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Als Veranstalter musikalischer Darbietungen jedweder Art (auch bei privaten Feiern ab 50 Personen) hat der Mieter eine eventuell erforderliche Anmeldung bei der GEMA selbst zu tätigen.

Sollten für die Nutzung Genehmigungen und Erlaubnisse, wie z.B. Genehmigung von Sperrzeitverkürzungen, Genehmigungen nach dem Gewerbe- und Gaststättenrecht, Genehmigung von Plakatierungen, Anmeldung bei der GEMA, etc. erforderlich sein, so verpflichtet sich der Mieter diese vor Mietbeginn auf eigene Kosten einzuholen bzw. vorzunehmen.

§ 10 Sicherheitsbestimmungen

Die gesetzlichen Vorschriften in einer Versammlungsstätte sind zu beachten, insbesondere die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO, Teil 1) in der jeweils gültigen Fassung) und die Unfallverhütungsvorschriften. Verstöße gegen diese Vorschriften verpflichten den Beauftragten des Vermieters die Veranstaltung zu verhindern.

Dekorationen müssen schwerentflammbar sein. Dekorationen im Bereich der Rettungswege müssen nichtbrennbar sein und dürfen diese nicht einengen.

Während der gesamten Mietdauer muss die Notbeleuchtung eingeschaltet sein. Die Notleuchten dürfen nicht verdeckt werden. Die Notausgänge sind unbedingt freizuhalten. Die Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein.

Sollten Brandwachen erforderlich sein, so verpflichtet sich der Mieter mindestens eine Woche vor Mietbeginn mit der Freiwilligen Feuerwehr Brilon bzw. mit dem Löschgruppenführer Dirk Schulte (Franz-Rinsche-Straße 6, 59929 Brilon-Scharfenberg, ☎ 0160/96477498) Kontakt aufzunehmen, um die Stellung der Brandwachen abzuklären.

Bei fahrlässigem Verhalten des Mieters, seiner Gäste oder Beauftragten ist es dem Beauftragten des Vermieters erlaubt einzuschreiten, um größeren Schaden zu vermeiden und ggf. den Betrieb einzustellen.

§ 11 Bewirtung in den angemieteten Räumlichkeiten

Die Bewirtung bei Veranstaltungen ist Sache des Mieters. Zum Ausschank kommende Getränke sind ausschließlich über Brüne Getränke (☎ 05632/6719) zu beziehen.

Der Mieter schafft selbst die Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken und trägt dafür die Kosten. Mehrwegprodukte aus bruchfestem Material sind zu verwenden, wenn aus Sicherheitsgründen zerbrechliches Geschirr (z.B. Gläser) ausscheidet. Durch die Erhebung eines Pfandgeldes oder auf andere geeignete Weise soll eine hohe Rücklaufquote des ausgegebenen Geschirrs erzielt werden.

§ 12 Vertragsrücktritt, Vertragskündigung

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so fallen folgende Rücktrittskosten an:

bis 30 Tage vor Mietbeginn	30 % der Mietkosten
bis 15 Tage vor Mietbeginn	70 % der Mietkosten
innerhalb der letzten 14 Tage vor Mietbeginn	90 % der Mietkosten

Die Schützenbruderschaft kann den Vertag entschädigungsfrei gegenüber dem Mieter aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Der liegt insbesondere vor, wenn

1) gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen verstoßen wird. In diesem Fall ist der volle Mietpreis zzgl. Neben- und Reinigungskosten fällig.
2) das Mietobjekt auf Grund höherer Gewalt, wie Brand, Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, etc. nicht vertragsgemäß dem Mieter überlassen werden kann.
3) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Brilon bzw. des Vereins zu befürchten ist. In diesem Fall ist der volle Mietpreis zzgl. Neben- und Reinigungskosten fällig.

§ 13 Schriftform

Der Mieter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Vermieters unentgeltlich Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten, um die Belange, die sich aus dem Betrieb oder aus den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung ergeben, zu wahren.

Die Türen / Fenster zum Schützenring und zur Vogelstange sind zum Schutz der Anlieger vor Lärm möglichst geschlossen zu halten.

Die in der Küche befindliche Spülmaschine kann nur mitbenutzt werden, wenn das vereinseigene Geschirr benutzt wird. Die Benutzung darf nur nach eingehender Belehrung durch den Hallenwart erfolgen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an der Spülmaschine sind durch den Mieter zu ersetzen. ***Es wird darauf hingewiesen, dass die Spülmaschine nur durch einen Spezialkundendienst gewartet und repariert werden kann und dadurch extrem hohe Reparaturkosten anfallen können.***

Vorstehenden Mietvertrag erkennen Mieter und Vermieter als vereinbart an. Der Mieter erkennt an, dass die beigefügte Haus- und Nutzungsordnung Bestandteil dieses Vertrages ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

§ 14 Sonstige Mietgegenstände

(1) Dem Mieter werden bei Bedarf (in § 15 auszufüllen) für die Dauer der Mietzeit die nachfolgend aufgeführten Gegenstände zur Nutzung überlassen. Alle Mietgegenstände (außer dem Vorhang) müssen gereinigt nach Vermietung auf der Theke stehen (Träger und Tabletts einzeln zum trocknen auf die Theke stellen, Reinigung per Hand ausreichend). Die Mietgebühren sowie die Kosten für Ersatz bei Verlust oder Beschädigung sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Gegenstand	Menge	Mietgebühr (netto)	Ersatz bei Verlust/Beschädigung (pro Stück)
Gläser (versch. Sorten)	500 Stück	3,00 € (pauschal/pro Glaskiste á 24 Gläser)	1,50 €
Tabletts	10 Stück	1,50 € / Stück	10,00 €
Bierträger	25 Stück	1,00 € / Stück	10,00 €
Stehtische	15 Stück	10,00 € / Stück	25,00 €
Abtrennungsvorhang	1 Stück	90,00 € /Stück	

(2) **Geschirr-Paket:**

Das Geschirr umfasst einen Bestand von: 143 kleinen Tellern, 141 großen Tellern, 147 Suppentellern, 105 Kaffeetassen und 147 Untertassen. Die Mietgebühr richtet sich nach der Personenzahl der Veranstaltung:

- Bis 50 Personen: **50,00 €**
- Bis 100 Personen: **100,00 €**
- Bis 150 Personen: **150,00 €**

(3) **Umgang und Verlustersatz:**

Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Im Falle von Bruch, Beschädigung oder Verlust ist der oben genannte Ersatzwert pro Stück an den Vermieter zu entrichten. Beim Geschirr-Paket erfolgt die Abrechnung des Bruchs/Verlusts nach der tatsächlichen Differenz bei Rückgabe zu den oben genannten Bestandszahlen (zzgl. der zum Zeitpunkt des Ersatzes geltenden Wiederbeschaffungspreise).

(4) **Vollständigkeit:**
Die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Gegenstände wird durch den Vermieter bei Übergabe geprüft und im Übergabeprotokoll (§ 16) quittiert. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 15 Bestellung der Mietgegenstände durch den Mieter

(vor der Vermietung auszufüllen)

(1) Der Mieter hat dem Vermieter bis spätestens 7 Tage vor Mietbeginn schriftlich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen, welche der in § 14 aufgeführten Gegenstände in welcher Menge benötigt werden.

(2) Die Auswahl erfolgt durch Ausfüllen der folgenden Tabelle:

Gewünschter Gegenstand	Bestellte Menge	Bestätigt durch Vermieter (Handzeichen)
Gläser	_____	_____
Tabletts	_____	_____
Bierträger	_____	_____
Stehtische	_____	_____
Abtrennungsvorhang		
Geschirr-Paket (Größe angeben)		

(3) Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nur für die Mengen, die im Rahmen der Kapazitäten des Vermieters verfügbar sind und rechtzeitig vorab bestellt wurden.

(4) Bestätigung der Übergabe (Beginn)
Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, die oben genannten Gegenstände in der Spalte "Übergeben (Ist)" vollständig und in einwandfreiem, sauberem Zustand erhalten zu haben. Mängel wurden (falls vorhanden) wie folgt vermerkt:
Mängel/Notizen: _____

Unterschrift Vermieter _____ **Unterschrift Mieter** _____

Brilon,



_____ _____

Vermieter Mieter

Anlage: Übergabeprotokoll
(nach der Vermietung auszufüllen)

Datum der Übergabe: _____ Datum der Rückgabe: _____

(1) Bestandsaufnahme & Prüfung

Gegenstand	Übergeben (Ist)	Rückgabe (Ist)	Differenz (Bruch/Verlust)
Gläser			
Tabletts			
Bierträger			
Stehtische			
Abtrennungsvorhang			
Geschirr-Paket			
Zusatz:			

(2) Bestätigung der Rückgabe (Ende)
Der Vermieter hat die Gegenstände heute zurückerhalten. Die Zählung ergab die in der Spalte **"Rückgabe (Ist)"** eingetragenen Mengen. Der Mieter erkennt die daraus resultierende **Differenz** und die damit verbundenen Ersatzkosten gemäß Vertrag an.

Unterschrift Vermieter _____ **Unterschrift Mieter** _____